

Stadt Brunsbüttel

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 A

„Wohnmobilstellplatz auf dem Gelände der
Seglervereinigung Brunsbüttel am Alten Hafen“

Zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlich- keits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10a (1) BauGB

1. Ziele des Bebauungsplanes

In der Stadt Brunsbüttel sollen Flächen zur Unterbringung von Wohnmobilstellplätzen neu ausgewiesen werden. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) von 2012 wird ein zusätzliches Angebot an Wohnmobilstellplätzen in attraktiver Lage - z.B. am Alten Hafen - befürwortet, da die Zahl der Urlauber, die mit dem Wohnmobil reisen stetig wächst. Die Stadt setzt hier auf die Initiative privater Investoren.

Im Herbst 2018 hat die Seglervereinigung Brunsbüttel e.V. (SVB) den Antrag auf Einleitung eines Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt.

Geplant ist, eine ca. 1.900 m² große Fläche auf dem Gelände der Seglervereinigung in den Sommermonaten (von April bis September) für bis zu 15 Wohnmobilstellplätze zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine saisonal begrenzte Nutzungsänderung eines Teilbereiches des Vereinsgeländes.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) in der Neubekanntmachung vom 04.10.2017 wird das Bebauungsplangebiet als Sonderbaufläche „Hafen“ dargestellt.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung / Abwägungsergebnisse

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Bürgerversammlung am 04.06.2019 durchgeführt. Die Planung wurde vorgestellt.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung geäußert.

- Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden am 03.04.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Seitens der Landesplanungsbehörde sowie des Referates für Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Kreis Dithmarschen erhob in der Gesamtstellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV SH) wurde die Hafenstraße (K75) aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes herausgenommen. Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Verkehrsmengen auf der Hafenstraße wurden als nicht notwendig angesehen.

Aufgrund weiterer Stellungnahmen wurde die Begründung in folgenden Punkten ergänzt:

- Planausschnitt des archäologischen Interessensgebietes
- Regenwasserabfluss und Abwasserbeseitigung
- Planausschnitt der Kampfmittelverdachtsflächen

- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte 20.08.2019 bis 20.09.2019.
Von Bürgern wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.
- Die weitere Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung.
Es wurden nur wenige Stellungnahmen abgegeben. Änderungen der Planung ergaben sich nicht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung dargelegt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 28A (Vorhaben- und Erschließungsplan) werden keine konkreten Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG S-H vorbereitet. Es wird nur – wenn auch in geringem Umfang und nur temporär - eine höhere Nutzungsintensität vorbereitet. Daher war die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Verfahren zu betrachten aber eine Kompensation nicht erforderlich.

Für den Bebauungsplan wurde aufgrund der Lage und Nutzung des Plangebiets keine spezielle Artenschutzprüfung durchgeführt.

Das Gebiet gibt durch seine geringe Strukturvielfalt keine Hinweise auf streng geschützte Tiere oder Pflanzen. Streng geschützte Arten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG bzw. ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, auf die sich die relevanten Verbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG beziehen, sind auch aufgrund der Biotoptypen nicht zu erwarten. Besonders geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG könnten höchstens als Zufalls- und Einzelvorkommen auftreten, sind aber aufgrund der bereits intensiven Nutzung eher auf Nachbarbiotopen zu erwarten.

Die bestehenden Biotope der Gehölzgruppen an den Gräben bleiben erhalten, wodurch die biologische Vielfalt hier bestehen bleibt.

4. Planungsalternativen

Da die SVB der Vorhabenträger dieser Planung ist, gibt es zum Standort des Vereinsgeländes keine Alternative. Die Art der geplanten Realisierung geht auf die vorhandenen Strukturen ein und bietet keine Alternativen. Bei Nichtumsetzung des Vorhabens wird die Fläche weiterhin als Abstellfläche genutzt. Das Tourismusangebot in Brunsbüttel wird durch den zusätzlichen Wohnmobilstellplatz in attraktiver Lage erweitert.

Hinweise auf gravierende Bedenken oder Einschränkungen sind der Stadt Brunsbüttel im Planverfahren nicht vorgetragen worden.

Brunsbüttel, Januar 2020